

## 7. Sekundärliteratur

### **Die Stiftungen August Hermann Francke's in Halle. Festschrift zur zweiten Säcularfeier seines Geburtstages.**

**Halle (Saale), 1863**

#### I. Die Waisenanstalt.

---

##### **Nutzungsbedingungen**

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

##### **Terms of use**

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

## Dritter Abschnitt.

### Geschichte und Beschreibung der einzelnen Erziehungs-Anstalten und Schulen in den Franckeschen Stiftungen.

#### I.

#### Die Waisenanstalt.

Die Entstehung und allmähliche Entwicklung der Waisenanstalt ist oben erzählt. Die größte Ausdehnung erreichte sie um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, wo die Zahl der darin gewöhnlich befindlichen Kinder 200 betrug. Mit der Abnahme der den Stiftungen zu Gebote stehenden Mittel mußte dieselbe mehr und mehr beschränkt werden. Gegen Ende des Jahrhunderts war sie auf 105, nämlich 75 Knaben und 30 Mädchen festgesetzt. Nach der endlich im Jahre 1817 erfolgten definitiven Regelung der finanziellen Verhältnisse der Stiftungen konnte sie allmählig wieder vermehrt werden und ist endlich zum Theil in Folge der dieser Anstalt zugewandten Legate auf 130 festgesetzt worden, von denen 114 für Knaben, 16 für Mädchen bestimmt sind. Diese scheinbar ungerechte Vertheilung der für die beiden Geschlechter bestimmten Stellen entspricht dennoch nicht einmal den wirklichen Bedürfnissen: denn bei den Knaben müssen sehr viele Anmeldungen zurückgewiesen werden, bei den Mädchen dagegen gehen nicht so viele ein, um die entstehenden Vacanzen immer zu decken. Die Zahl



der bis Ende 1862 in die Anstalt aufgenommenen Waisen beträgt im Ganzen 6989, 5653 Knaben, 1336 Mädchen.

Was die Einrichtung der Anstalt betrifft, so stellt sie sich nach der Entwicklung, die sie allmählig genommen hat (denn in früherer Zeit herrschte bei völliger Freiheit der Bewegung eine größere Unbestimmtheit), die Aufgabe verwaiste Kinder evangelischer Confession, vorzüglich Knaben aus den mittlern Ständen, welche in der Ehe erzeugt, unvermögend, gesund und nicht verwaahrloft sind, kostenfrei zu erziehen. Die Aufnahme findet nicht vor dem vollendeten 10. und nicht nach dem 12. Jahre statt. Auch kann sie aus jeder Familie nur einem Mitgliede gewährt werden. In Bezug auf das Vaterland bestehen keine ausdrücklichen Vorschriften, doch liegt es in der Natur der Sache, daß die den Preussischen Staaten angehörenden Kinder vor allen andern berücksichtigt werden und die bei Weitem überwiegende Mehrzahl bilden. Ueber die einzelnen bei der Anmeldung und Aufnahme, den Aufenthalt auf und Abgang von der Anstalt geltenden Vorschriften giebt eine von dem Directorium veröffentlichte „Belehrung“ nähere Auskunft.

Die Knaben, welche der Anstalt angehören, sind in zwei Abtheilungen getheilt, je nachdem sie die Bürgerschule, in welche sie jedesmal nach ihrer Aufnahme eintreten, oder die lateinische Schule besuchen, zu welcher sie übergehen, wenn sie nach Talent, Fleiß und Betragen sich für die Studien zu eignen scheinen: die erstere, die immer die zahlreichere ist, heißt die deutsche, die letztere die lateinische Klasse. Jene hat 3, diese 2 geräumige und lustige Zimmer zur Wohnung inne (in dem Gebäude E). Ihre Schlafstätte befindet sich in einem großen über diesen Zimmern liegenden, hellen und lustigen Schlaassale. Für eine jede Abtheilung sind 2 Aufseher bestimmt, die zugleich Lehrer an den betreffenden Schulen



sind. Sie wohnen in einer an die Zimmer der Waisen anstoßenden Stube zusammen und haben abwechselnd jedesmal eine Woche die Specialaufsicht. Alle vier Aufseher schlafen auf dem gemeinsamen Schlaßsaale. Diejenigen Knaben, welche zum Studiren nicht geeignet sind, werden nach vollendetem 14. Jahre, nachdem sie eingeseget sind, entlassen. Die übrigen können bis zur Vollendung ihres Gymnasialeursus auf der Anstalt bleiben.

Die Mädchen wohnen in einem sehr freundlichen hellen Zimmer (im Gebäude F) und befinden sich unter der speciellen Aufsicht einer Aufseherin, welcher noch eine Lehrerin für weibliche Arbeiten zur Seite steht. Sie ist am Tage unter ihnen und schläft mit ihnen zusammen auf dem in dem Bodenraum befindlichen geräumigen Schlaßsaale. Sämmtliche Mädchen besuchen die Bürgerschule für Töchter bis zu ihrer Entlassung, welche im 15. Jahre nach geschehener Einsegnung stattfindet. Die Oberaufsicht über die gesammte Anstalt führt ein Inspector, seit mehreren Jahrzehnten einer der ältern Lehrer der lateinischen Schule.

Bei der Verpflegung aller dieser Kinder wird trotz der freilich nothwendigen Rücksicht auf Sparsamkeit in jeder Beziehung Kargheit vermieden. Es wird auf alle Weise dahin gesehen, daß ihre Kleider jederzeit rein und ganz seien. Sie sind daher alle mit doppelter Kleidung und dreifacher Wäsche versehen, welche alle Woche gewechselt wird. Auch sonst wird darauf gehalten, daß sie sich rein halten und namentlich wird für Reinhaltung des Kopfes Sorge getragen. Ihre Beköstigung ist einfach, aber sehr ausreichend, kräftig und gesund. Sie erhalten zum Frühstück Brot, des Mittags ein Gericht Gemüse, und dazu wöchentlich dreimal Fleisch, zur Vesperzeit wieder Brot, und des Abends Suppe oder Kartoffeln, im Sommer Kalteschaale oder Salat, dazu Brot und wöchentlich viermal Butter. Die Waisenkneben erhalten ihre sämmtliche Kost von



einem durch das Directorium contractlich angenommenen Speisewirth, essen Mittags und Abends in dem großen Speisesaale zusammen mit den auf der Pensionsanstalt wohnenden Schülern, die Mädchen aber, für deren Speisung ihre Aufseherin zu sorgen hat, in ihrem Wohnzimmer.

Bei eintretenden Krankheiten werden die Knaben sowohl als die Mädchen auf die in jeder Beziehung wohl-eingerichtete Krankenpflege gebracht, und von dem Arzte der Anstalt, dem ein jüngerer, in der Krankenpflege wohnender Mediciner zur Seite steht, behandelt.

Uebrigens ist, wie sich von selbst versteht, die Verwendung der verschiedenen Zeiten des Tages durch eine feste Ordnung geregelt und außer den Schulstunden zwischen Anfertigung der Schularbeiten und Erholung vertheilt. Morgens und Abends findet eine kurze Andacht statt, welche in jeder Abtheilung von dem Aufsicht führenden Aufseher gehalten wird. In frühern Zeiten wurden die Knaben zu manchen Handarbeiten angehalten wie zum Stricken, zur Verrichtung leichter Arbeiten in der Apotheke, endlich, so lange der Seidenbau betrieben wurde, im Sommer zum Pflücken der Blätter u. dgl. m. Alle diese Beschäftigungen finden jetzt nicht mehr statt.

Die Mädchen dagegen werden außer der Anfertigung ihrer Schularbeiten zur Hülfe in der eignen Wirthschaft und zu weiblichen Arbeiten verschiedener Art angehalten: namentlich haben sie mit zu helfen die Wäsche der gesammten Waisen auszubessern und im Stand zu halten. Einige der ältern Mädchen sind auch verschiedenen in den Stiftungen wohnenden Familien zugewiesen, um zu gewissen Tageszeiten kleine Dienste zu übernehmen und so einige weitere Anleitung in der Wirthschaft zu empfangen. Denn bei Weitem die meisten derselben treten, wenn sie die Anstalt verlassen, in dienende Verhältnisse.



Die Knaben werden regelmäßig Mittwochs und Sonnabends, wenn nicht das Wetter hinderlich ist, spazieren und im Sommer auch baden geführt. Dann und wann werden auch größere Spaziergänge gemacht. Ebenso machen die Mädchen im Sommer an den freien Wochennachmittagen bei gutem Wetter mit ihrer Aufseherin Spaziergänge. Am Sonntage besuchen alle Kinder entweder die Kirche, oder den von Lehrern verschiedener Schulen in zwei Sälen, dem großen Versammlungs- und dem sogenannten kleinen Besaale, gehaltenen Schulgottesdienst. Beim Austritt aus der Anstalt erhalten die Knaben den besten ihrer Anzüge und 9 Thaler als Aequivalent eines neuen; diejenigen, welche die Universität beziehen, erhalten 15 Thaler und 5 Thaler zu Büchern. Die Mädchen bekommen einen Anzug und die nöthige Wäsche.

Außer dieser stehenden Ausstattung, welche Allen ohne Ausnahme gewährt wird, ist es durch mehrere, zum Theil sehr beträchtliche Vermächtnisse möglich geworden, denjenigen Waisen-Knaben und Mädchen, welche sich durch gutes Betragen, Frömmigkeit und Fleiß vor den übrigen auszeichnen, noch besondere Gaben zuzuwenden. Das älteste dieser Vermächtnisse wurde dem Waisenhanse durch den im Jahre 1712 gestorbenen Commerzienrath Andreas Rosenberg in Leipzig zugewandt, der in seinem Testament 2000 Thlr. ansetzte, von deren Zinsen einige Waisen am Andragstage bekleidet werden sollten. Seit einer Reihe von Jahren werden statt dessen an die, welche einer solchen Auszeichnung würdig sind, unter genauer Beobachtung der übrigen von dem Testator festgesetzten Bestimmungen, Prämien vertheilt.

Viel bedeutender sind die oben (S. 139.) bereits erwähnten Vermächtnisse und Stiftungen.

1) Die Dege'sche Stiftung (Capitalienfonds jetzt 14,525 Thlr.), aus welcher sowohl eine Anzahl Waisen unterhalten, als auch ein Theil der sonstigen Kosten der



Anstalt gedeckt, endlich eine gewisse Summe zu außerordentlichen Unterstützungen für Vaterlose verwendet wird.

2) Die Gräfllich von Sackse Stiftung (Capitalienfonds 47,550 Thlr.), aus welcher nach der Bestimmung des Testators an diejenigen Kinder, welche sich durch Frömmigkeit, Fleiß und gute Sitten besonders ausgezeichnet haben, von der Zeit ihrer Entlassung aus der Anstalt an, bis daß sie die Lehrjahre ihres Handwerks oder ihrer Kunst vollendet haben, 50 Thlr. jährlich zu bezahlen, oder für dieselben zu verwenden, nach Vollendung ihrer Lehrjahre aber ihnen das Material zum Betriebe ihres Geschäfts oder an Handwerkszeug für den Werth von 100 Thlr. anzuschaffen sind. Hat ein Knabe sich den Wissenschaften gewidmet, so erhält er die 50 Thlr. jährlich für die Zeit seiner Studien, und 100 Thlr. nach Vollendung derselben werden ihm nach dem Ermessen der Vorsteher entweder haar oder in Büchern und andern zur Ausbildung in seiner Wissenschaft erforderlichen Gegenständen gereicht.

3) Die Salchow'sche Stiftung (Capitalienfonds 8550 Thlr.), aus welcher theils nach Maaßgabe der Zins-einnahme neue Stellen für Waisenknaben gegründet, theils an talentvolle Waisenknaben, welche sich den Studien widmen, Stipendien von 40 Thlr. jährlich für jeden auf drei Jahre, so lange sie fleißig sind und sich gut betragen, gezahlt werden sollen.

4) Die Steckelberg'sche Stiftung (Capitalienfonds 10,300 Thlr.), aus welcher nach Bestimmung der Erblasserin einigen von der Waisenanstalt mit Zufriedenheit entlassenen Knaben, die hernach entweder bei einem Lehrherrn oder Lehrmeister in die Lehre kommen, nach Vollendung ihrer Lehrzeit, wenn sie sich gut aufgeführt haben, eine Unterstützung gereicht; desgleichen einigen Waisenmädchen, die sich ebenfalls gut geführt haben und sich nach ihrer Confirmation zu einer Herrschaft in Dienst begeben, oder sich durch ihre



Geschiedlichkeit allein ernähren wollen, sogleich zum Anfang eine solche gegeben werden soll. Sowohl die Zahl der zu unterstützenden Kinder, als die Höhe des einem jeden zu gewährenden Betrags bleibt dem Ermessen des Directoriums überlassen.

So ist für diejenigen Waisen, welche sich durch ihre ganze Haltung dieser Wohlthaten würdig machen, auch noch nach ihrem Abgang von der Anstalt überaus reichlich gesorgt, und Unzählige haben bereits Ursache gefunden Gott zu preisen für all das Gute, was er ihnen in ihr und durch dieselbe erwiesen hat.

## II.

### Das Königliche Pädagogium.

Das Königliche Pädagogium ist in seinen ersten Anfängen unter den höhern Schulanstalten der Franckeschen Stiftungen die älteste.

Eine adlige Wittwe, Frau von Geusau in Gandersheim, erbat sich, wie bereits oben erzählt ist, von Francke einen Hauslehrer für ihren Sohn und die Kinder einiger bekannten Familien. Francke konnte für den Augenblick keinen tauglichen Mann empfehlen, erbot sich aber, die Kinder nach Halle zu nehmen und unter seiner Leitung unterrichten und erziehen zu lassen. So trafen im Juni 1695 August von Geusau, \*) Georg Wilhelm Wettberg und Carl Kraul, sämmtlich aus Gandersheim und erst 5 bis

\*) Dieser erste Scholar kehrte wegen seines zu zarten Alters (er war 5 Jahr alt) bald wieder nach Hause zurück, kam am 9. November 1701 wieder und valedicirte am 4. October 1707 aus Selecta. Er starb schon 1724 als Fürstlich Lobensteinischer Hofmeister. Sein erbauliches Ende wurde auf dem Pädagogium mitgetheilt.